

RS UVS Kärnten 1992/06/25 KUVS-95/4/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1992

Rechtssatz

Besteht zwischen der konsenslos beschäftigten Ausländerin zum Stiefsohn der Dienstgeberin ein familiäres Verhältnis, dauerte die konsenslose Beschäftigung nur kurze Zeit, ist das Verhalten der Beschuldigten arbeitspolitisch nicht als allzu gravierend anzusehen und ist überdies die Beschuldigte noch unbescholtener, dann kann mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at